

1 **Zuwendungsrichtlinien**  
2 **der Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen**  
3  
4  
5

6 **I. Allgemeine Zuwendungsgrundsätze**  
7

- 8 1. Die Stiftung gewährt Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen  
9 des Stiftungszweckes (§ 2 Absatz 1 Stiftungssatzung)  
10 a. als materielle Unterstützung,  
11 b. in Anerkennung erlittenen Leids,  
12 c. als Soforthilfe nach Abschnitt IV.4.  
13  
14 2. Über die Anträge soll möglichst zügig und unbürokratisch entschieden werden.  
15 3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.  
16 4. Zuwendungsentscheidungen der Stiftung können nicht angefochten werden.  
17

18 **II. Zuwendungsempfänger**  
19

- 20 1. Zuwendungen können natürlichen Personen gewährt werden, die Opfer eines  
21 vorsätzlichen, rechtswidrigen, nicht notwendig schuldhaften Angriffs auf ihre  
22 körperliche oder psychische Unversehrtheit (Gewalttat) geworden sind, sowie  
23 deren Angehörigen oder sonstigen den Opfern nahestehenden Personen.  
24  
25 2. Zuwendungen sind nicht ausgeschlossen, weil die Gewalttat sich gegen eine  
26 Dritte gerichtet hat oder die Person in rechtmäßiger Abwehr eines tätlichen  
27 Angriffs gehandelt hat.  
28

29 **III. Geeignete Anlasstaten**  
30

- 31 1. Stiftungsleistungen kommen in Betracht, wenn die Gewalttat seit der Errich-  
32 tung der Stiftung Opferschutz am 23. Februar 2022 in Nordrhein-Westfalen  
33 begangen worden ist.  
34  
35 2. Handelt es sich um eine schwere Gewalttat, die *vor* der Errichtung der Stiftung  
36 Opferschutz in Nordrhein-Westfalen begangen wurde, so können in Ausnah-  
37 mefällen Leistungen gewährt werden, wenn dies unerlässlich und die Ableh-  
38 nung in Ansehung der konkreten Tatfolgen grob unbillig erscheinen müsste.  
39  
40 3. Wurde die Gewalttat außerhalb Nordrhein-Westfalens begangen und hatte das  
41 Opfer zum Zeitpunkt der Tat in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen  
42 Aufenthalt, so können in Ausnahmefällen Leistungen gewährt werden, wenn

43 deren Ablehnung in Ansehung der konkreten Tatfolgen grob unbillig erschei-  
44 nen müsste und Tat und Tatfolgen durch die Stiftung mit nicht unver-  
45 hältnismäßigem Aufwand festzustellen sind.

46

#### 47 **IV. Materielle Voraussetzungen der Zuwendung**

48

49 1. Zuwendungen werden zum Ausgleich unmittelbarer und mittelbarer materieller  
50 Tatfolgen gewährt. Sie können auch in Anerkennung erlittenen Leides dem  
51 Ausgleich immaterieller Tatfolgen dienen.

52

53 2. Zuwendungen können gewährt werden, wenn auf andere Weise eine finan-  
54 zielle Notlage nicht behoben oder gelindert werden kann. Ist eigenes Vermö-  
55 gen vorhanden, dessen Einsatz zur Beseitigung der materiellen Tatfolgen zu-  
56 mutbar ist, scheidet eine Leistung der Stiftung aus.

57

58 3. Entschädigungsansprüche gegen den Täter, die Täterin oder gegen Dritte sind  
59 angemessen zu berücksichtigen, sofern sie in zumutbarer Weise und in ab-  
60 sehbarer Zeit realisiert werden können.

61

62 4. Die Stiftung kann abweichend von diesen Grundsätzen eine Soforthilfe leisten,  
63 um Akutbedarfe zu decken oder erforderliche Zahlungen zu leisten, wenn dies  
64 wegen der Tatfolgen, der Eilbedürftigkeit der Entscheidung oder aus einem  
65 anderen wichtigen Grund dringend geboten ist. Die Soforthilfe, die 1.000,- Eu-  
66 ro nicht übersteigen soll, ist gegenüber anderen Leistungen und Ansprüchen  
67 nicht nachrangig.

68

#### 69 **V. Formelle Voraussetzungen der Zuwendung**

70

71 1. Die Zuwendung wird gewährt, wenn die Tat zur Überzeugung der Stiftung  
72 feststeht.

73

74 2. Die Stiftung ist bei der Bewertung von Tat, Täterschaft und Tatfolgen nicht an  
75 gerichtliche Feststellungen gebunden.

76

77 3. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag, in dem das Opfer schlüssige Anga-  
78 ben zum Sachverhalt, zu Stand etwaiger Entschädigungsverfahren und zu Art  
79 und Höhe der ausgleichenden Schäden macht. Zur schlüssigen Darlegung  
80 des Sachverhalts genügt in der Regel der Verweis auf die Erstattung einer  
81 Strafanzeige und die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.  
82 Dies gilt auch, wenn das Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin ge-  
83 gemäß § 154 der Strafprozessordnung eingestellt worden ist, der Täter oder die  
84 Täterin nicht ermittelt werden kann oder flüchtig ist oder mit dem Vorliegen ei-

85 ner gerichtlichen Entscheidung in zumutbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Ist die  
86 Erstattung einer Strafanzeige nicht zumutbar oder nicht sachdienlich, kann der  
87 Sachverhalt auf andere Weise, beispielsweise durch die Stellungnahme einer  
88 sachverständigen Person oder einer Opferhilfeeinrichtung, schlüssig dargetan  
89 werden.  
90

91 4. Soll eine Soforthilfe in Anspruch genommen werden, die ausnahmsweise den  
92 Betrag von 1.000,- Euro übersteigt, ist die Notwendigkeit des Akutbedarfs an-  
93 hand von Belegen glaubhaft zu machen.  
94

95 5. Um Überschneidungen bei den Unterstützungsleistungen zu vermeiden, ist zu  
96 erklären, ob finanzielle Leistungen anderer Stellen, beispielsweise einer Op-  
97 ferschutzorganisation oder Institution der Opferhilfe, erfolgt sind oder erfolgen  
98 sollen.  
99

100 6. Mit dem Antrag ist zu versichern, dass die Angaben vollständig und richtig  
101 sind. Das Einverständnis in die Einsichtnahme in polizeiliche, staatsanwalt-  
102 schaftliche oder sonstige behördliche Akten ist zu erklären. Im Falle der Ent-  
103 schädigung gesundheitlicher Tatfolgen ist zusätzlich eine Entbindung von der  
104 ärztlichen Schweigepflicht zu erteilen.  
105

## 106 **VI. Bemessung der Zuwendung**

107

108 1. Die Zuwendung wird als einmalige Pauschalleistung gewährt und ist in der Regel  
109 auf 10.000,- Euro im Einzelfall begrenzt. Sie wird als einmalige Zahlung gewährt.  
110

111 2. Bei der Bemessung der Zuwendung für die materiellen Tatfolgen sind sämtliche  
112 unmittelbaren und mittelbaren materiellen Folgen der Straftat zu berücksichtigen.  
113 Vermögensschäden können einbezogen werden, wenn dies der Billigkeit ent-  
114 spricht.